



Offener Brief

An den
Botschafter der Mongolei
Herrn Tsolmon Bolor
Dietzgenstrasse 31
13156 Berlin

13.02.2015

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Aus der Mongolei erreichen uns beunruhigende Nachrichten. Seit heute sind nach unseren Informationen neun Personen in den Hungerstreik getreten, weil sie keine andere Möglichkeit mehr sehen, dass ihr Anliegen von der mongolischen Regierung zur Kenntnis genommen wird.

Diese Menschen liegen im Freien auf dem Platz vor dem Parlament und es besteht die Gefahr, dass sie schwere Schäden oder auch den Tod durch Unterkühlung erleiden.

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass diese Menschen mit ihrem Anliegen gehört werden. Wie wir wissen, haben deren Unterstützer in den wenigen Tagen schon über 70.000 Unterschriften gesammelt, die sich hinter das Anliegen der nun im Hungerstreik Befindlichen stellen. Bezogen auf die Bevölkerung Deutschlands wäre dies eine Unterschriftensammlung von über 1,5 Millionen. Allein dies zeigt, dass es sich hier um eine für die Mongolei sehr wichtige Frage handelt, für die dringend eine einvernehmliche Regelung benötigt, soll nicht der soziale Frieden der Mongolei noch weiteren Schaden nehmen.

Die aktuelle Aktion war angekündigt, weil diese Menschen keinen Termin für ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten erhalten haben, auf dem sie ihre Forderungen vortragen könnten. Anlass für diese Aktion ist die Genehmigung für den Goldabbau am „Fürstenberg“ in der Nähe der Goldmine von Boroo durch Centerra Gold. Sie haben ihre Aktion nach unserer Kenntnis durch diesen Brief begründet:

„Wir, Mitglieder und Unterstützer der Vereinten Bewegung zum Schutze der mongolischen Flüsse und Seen aus Ulaanbaatar und 10 Provinzen, haben ein Treffen mit Ihnen vorbereitet, das wir mit Ihrem Büro vereinbaren wollten, leider vergeblich. Deshalb wenden wir uns mit diesem Anliegen an Sie:

- *Seit der Verabschiedung des Gesetzes mit dem Langen Namen sind nun fünf Jahre, sechs Monate und sieben Tage vergangen.*
- *Seit der Anordnung Nr. 867 des Staatsgerichtshof der Mongolei, in dem die Regierung verurteilt wurde, dieses Gesetz in Kraft zu setzen, sind nunmehr vier Jahre, drei Monate und vier Tage vergangen.*
- *Seit dem erneuten Urteil Nr. 1249 der Richterin Oyuntuya N. sind nun schon zwei Jahre, elf Monate und neun Tage vergangen.*

In Artikel 14, Absatz eins der mongolischen Verfassung steht: „... alle Bürger der Mongolei sind vor dem Gesetz der Mongolei gleich...“. Und in Artikel 50, Absatz zwei heißt es: „... Entscheidungen des Hohen Gerichts sind endgültig und alle anderen Gerichte und darin eingebundene Institutionen sind verpflichtet, diesen Urteilen zu folgen...“.





Offener Brief

Alle diese Urteile sind jedoch nicht umgesetzt worden. Stattdessen hat der (damalige) Premierminister Altankhuyag am 10. September 2013 eine Novellierung dieses Gesetzes ins Parlament eingebracht. Diese Aktion muss als krimineller Tatbestand nach Paragraph 258 des Strafgesetzbuchs der Mongolei angesehen werden: Nichtbefolgung gerichtlicher Auflagen.

Angesichts dieser Umstände fordern wir von Ihnen, diesen kriminellen Vorstoß ihres Amtsvorgängers Altankhuyag zu korrigieren und freiwillig von diesem kriminellen Akt kraft Ihres von der Verfassung und Gesetz über die mongolische Regierung verliehenen Gewalt zurückzutreten.

Wir verlangen eine offizielle Antwort innerhalb einer Woche. Bleibt sie aus werden wir die nächste Stufe in unserem Kampf ergreifen.

Geschrieben und unterzeichnet von:

- D. Ganbold, Vorsitzender des United Movement of Mongolian Rivers and Lakes
- Ya. Tserenkhand, Geschäftsführerin des United Movement of Mongolian Rivers and Lakes
- D. Dungarmaa, Viehhalter aus Bag 1, BayanUndor, Bayanhongor Aimag
- T. Sergelen Viehhalter aus Bag 3, BayanUndor, Bayanhongor Aimag
- A. Ariunaa, Viehhalter aus Gurvantes, Südgobi Aimag
- B. Dashtsoodol, Viehhalter aus Bag 5, Gurvanbulag, Bayanhongor Aimag
- Unterstützt von:
- D. Sosorbaram, Staatspreisträger Schauspiel
- G. Jamyan, Staatspreisträger Journalismus
- G. Ravdan, Staatspreisträger Schauspiel
- R. Narangerel, Direktor des Bürger-Erziehungs-Zentrums
- D. Shagdarsure, Staatspreisträger und Vorsitzender der NGO „Peaceful world“

An dieser Stelle weisen wir vor allem auf einige Grundsätze der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung von Rio 1992 hinweisen. Beide Grundsätze werden in der aktuellen Auseinandersetzung in der Mongolei in keiner Weise in ausreichender Weise umgesetzt:

Grundsatz 3: Das Recht auf Entwicklung muss so verwirklicht werden, dass den Entwicklungs- und Umweltbedürfnissen der heutigen und der kommenden Generationen in gerechter Weise entsprochen wird.

Grundsatz 4: Damit eine nachhaltige Entwicklung zustande kommt, muss der Umweltschutz Bestandteil des Entwicklungsprozesses sein und darf nicht von diesem getrennt betrachtet werden.

Grundsatz 10: Umweltfragen sind am besten auf entsprechender Ebene unter Beteiligung aller betroffenen Bürger zu behandeln. Auf nationaler Ebene erhält jeder Einzelne angemessenen Zugang zu den im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen Informationen über die Umwelt, einschließlich Informationen über Gefahrstoffe und gefährliche Tätigkeiten in ihren Gemeinden, sowie die Gelegenheit zur Teilhabe an Entscheidungsprozessen.

Die Staaten erleichtern und fördern die öffentliche Bewusstseinsbildung und die Beteiligung der Öffentlichkeit, indem sie Informationen in großem Umfang verfügbar machen.

